



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Außerdem erhalten Sie Informationen über Personalveränderungen und sonstige interessante Nachrichten aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Auswahl aktueller Entscheidungen

Zwischenzeugnis, Darstellungstiefe, §§ 630 BGB, 109 GewO

Die Tätigkeitsbeschreibung im Zeugnis muss nicht jeden Handgriff, der jemals vorgekommen ist, umfassen. Ausreichend ist, dass der Arbeitsplatz identifiziert werden kann und Tätigkeiten stichwortartig zusammengefasst den wesentlichen Inhalt der anfallenden Aufgaben erkennen lassen.

Urteil vom 07.07.2015 - [2 Sa 284/15](#)

Interessenausgleich mit Namensliste, Auskunft über die Sozialauswahl, § 1 Abs. 5 KSchG

Auch beim Interessenausgleich mit Namensliste hat der Arbeitgeber das Auskunftsverlangen zur Sozialauswahl in gleicher Weise zu erfüllen, wie bei einer Kündigung nach § 1 Abs. 1 KSchG. Werden Leiharbeitnehmer nicht nur für Auftragsspitzen eingesetzt, sondern gelingt es dem Arbeitnehmer dazulegen, dass ein Dauerarbeitsplatz durch Leiharbeitnehmer besetzt ist, ist die Vermutung des § 1 Abs. 5 KSchG widerlegt, wenn der Interessenausgleich keine Regelung zum Abbau der durch Leiharbeitnehmer besetzten Arbeitsplätze enthält.

Urteil vom 20.07.2015 – [2 Sa 185/15](#)

Befristung, Schriftform (Oberärztin), §§ 14 Abs. 4 TzBfG, 125 BGB

1. Ein Arbeitsvertrag kann durch übereinstimmendes schlüssiges Verhalten der Vertragspartner (sog. Realofferte und deren konkludente Annahme) zustande kommen (hier: mehr als einmonatige verantwortliche Tätigkeit als Oberärztin in Uniklinik).
2. Kenntnis über eine solche geübte Vertragspraxis besteht immer dann, wenn eine solche Vertragspraxis zumindest von den zum Vertragsschluss berechtigten Personen geduldet worden ist.

Urteil vom 05.08.2015 – [3 Sa 420/15](#)

Arbeitszeitverlängerung, Unmöglichkeit, § 9 TzBfG

Besetzt der Arbeitgeber die freie Stelle mit einem anderen Arbeitnehmer, kann sie dem Teilzeitbeschäftigten nicht mehr übertragen werden. Es fehlt dann an einem freien Arbeitsplatz. Die Erfüllung des Anspruchs aus § 9 TzBfG wird rechtlich unmöglich im Sinne der §§ 275 Abs. 1 und 4, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 2, 283 S. 1 BGB.

Urteil vom 12.08.2015 – [11 Sa 115/15](#)

Weiterbeschäftigungsanspruch, Widerspruch des Betriebsrates gegen eine Kündigung, §§ 102 Abs. 5 S. 1, 102 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG

Zu den Anforderungen an einen Widerspruch des Betriebsrates nach § 102 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG (Aufzeigen eines freien Arbeitsplatzes)

Urteil vom 28.08.2015 – [4 SaGa 14/15](#)

Außerordentliche krankheitsbedingte Kündigung, tarifliche Unkündbarkeit, §§ 626 Abs. 1 BGB, 34 MTV Post

1. Auch vom Arbeitnehmer nicht zu vertretende Umstände in seiner Person können geeignet sein, eine außerordentliche fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer auf Grund von Umständen, die in seiner Sphäre liegen, zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Arbeitsleistung auf unabsehbare Dauer nicht mehr in der Lage ist.
2. Gegen eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses kann eine relativ kurze Dauer der Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Beginn der Erkrankung und dem Ausspruch der

Kündigung sowie die geringe Höhe der in dieser Zeit geleisteten Entgeltfortzahlung sprechen.

3. In der Interessenabwägung sind vom Arbeitnehmer angebotene Maßnahmen – die nach § 84 Abs. 2 SGB IX zu beachten gewesen wären – zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu beachten.

Urteil vom 08.09.2015 – [12 Sa 682/15](#)

Bindungswirkung, Widerklage, Kenntnis der Nichtschuld, §§ 814 BGB, 318 ZPO

1. Soweit eine Vorfrage der Widerklage in der Klage rechtskräftig geklärt ist, ist dies bei der Sachentscheidung über die Widerklage zugrunde zu legen. Entscheidend ist, ob das Gericht eine Sachentscheidung über den Ausgangsstreit getroffen hat, der für die Widerklage Bindungswirkung entfaltet.

2. Nach § 814 Alt. 1 BGB kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist die positive Kenntnis der Rechtslage im Zeitpunkt der Leistung. Zur Kenntnis der Nichtschuld genügt es nicht, dass dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt; der Leistende muss vielmehr aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch eine im Ergebnis zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben.

3. Es ist Sache des Empfängers, die den Anspruch ausschließende Kenntnis des Leistenden zu beweisen. Zweifel daran, dass diese Voraussetzungen vorliegen, gehen zu Lasten des darlegungs- und beweispflichtigen Leistungsempfängers.

Urteil vom 15.09.2015 – [12 Sa 240/15](#)

Prozesskostenhilfe/sachliche Zuständigkeit

Pflege der Mutter, § 5 Abs. 1 ArbGG

Zur Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von familiären Beziehungen.

Beschluss vom 11.09.2015 – [4 Ta 181/15](#)

Einkommen, Studiendarlehen, § 115 ZPO

Ein Studiendarlehen ist als einkommenssteigernd im Rahmen des § 115 ZPO zu berücksichtigen. Hierbei ist maßgeblich auf die aktuelle Verfügbarkeit der Darlehensbeträge und nicht auf die spätere Rückzahlungsverpflichtung abzustellen.

Beschluss vom 05.10.2015 – [10 Ta 183/14](#)

Verbraucherinsolvenzverfahren, Ratenzahlung, §§ 120 Abs. 4, 120a, 240 ZPO, 304 ff InsO

Das Prozesskostenhilfverfahren wird nicht nach § 240 ZPO durch die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens unterbrochen. Im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens verbleibt dem Schuldner angesichts der allgemeinen Pfändungsfreigrenzen von seinem Einkommen ein Betrag, der von dem Insolvenzverfahren nicht erfasst wird. Insoweit kann eine Ratenzahlungsvereinbarung in Betracht kommen.

Beschluss vom 07.10.2015 - [1 Ta 231/15](#)

Konkludenter PKH-Antrag, Mutwilligkeit, § 114 ZPO

1. Liegt ein ausdrücklicher Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Klageerweiterung nicht vor, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob eine konkludente Antragstellung gegeben ist.

2. Werden ohne dargelegte oder sonst wie ersichtliche sachliche Gründe Zahlungsanträge wegen Annahmeverzugs, die von der Wirksamkeit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses abhängen als Hauptanträge statt kostenschonend als unechte Hilfsanträge gestellt, so ist dieses als mutwillig zu werten.

Beschluss vom 28.10.2015 – [11 Ta 296/15](#); vgl. zur „Mutwilligkeit“ im Sinne des § 114 ZPO auch 30.07.2015 – [4 Ta 82/15](#).

Streitwert

Einigungsstelle, §§ 23, 33 RVG, 100 ArbGG

Der Streitwert für die Einsetzung einer Einigungsstelle ist regelmäßig mit dem Ausgangswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG festzusetzen.

Beschluss vom 20.08.2015 - [11 Ta 247/15](#)

Folgekündigung, § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG

Zur Konstellation mehrerer, in kurzem zeitlichen Abstand ausgesprochener Kündigungen bei gleichbleibendem Kündigungssachverhalt und (wirtschaftlichem) Interesse der klagenden Partei.

Beschluss vom 06.10.2015 - [11 Ta 214/14](#)

Kündigung ohne Kündigungsschutzklage nach Kündigungsschutzgesetz, § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG

Lassen Klageantrag und Klagebegründung erkennen, dass der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nur für einen kürzeren Zeitraum geltend gemacht wird, ist der Streitwert in Höhe des Betrages festzusetzen, der sich als Bruttovergütung ergeben würde, wenn der Arbeitnehmer Vergütung bis zu dem von ihm geltend gemachten Beendigungsdatum verlange könnte (vgl.: LAG Köln, Beschluss vom 18.12.2013 – [5 Ta 340/13](#) – m.w.N.).

Beschluss vom 06.10.2015 - [11 Ta 266/15](#)

Personalnachrichten

Richterin am Arbeitsgericht Sonja Riemann hat am 10.11.2015 den Vorsitz der 13. Kammer am Arbeitsgericht Köln übernommen.

Der **Geschäftsleiter des Landesarbeitsgerichts Köln Michael Seitz**, ist am 13.11.2015 zum Oberregierungsrat ernannt worden.

Richter am Arbeitsgericht Dr. Heribert Rech ist für die Zeit vom 01.12.2015 bis zum 31.01.2016 an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet. Er unterstützt das Arbeitsgericht Köln und hat dort für die Zeit seiner Abordnung den Vorsitz der 9. Kammer übernommen.

Für die Zeit vom 01.02.2016 bis 31.03.2016 wird **Richter am Arbeitsgericht Dr. Daniel Faulenbach** an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet werden. Auch er wird das Arbeitsgericht Köln unterstützen und dort für die Zeit seiner Abordnung den Vorsitz der 9. Kammer übernehmen.

Richterin am Arbeitsgericht Cornelia Baldus und **Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Köln Dr. Jochen Kreitner** sind vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 nicht im Dienst. Sie treten 2016 ein Sabbatjahr an.

News aus dem LAG-Bezirk Köln

Baumaßnahme Fachgerichtszentrum Köln:

Umzug des Arbeitsgerichts Köln, neue Sitzungssäle und Dienstzimmer im Landesarbeitsgericht

Nach umfangreichen Planungen, vielen Besprechungen sowie schmutz- und lärmintensiven Bauarbeiten – und das alles während des laufenden Gerichtsbetriebs – ist es zum Jahresende (fast) geschafft:

Das Arbeitsgericht Köln ist Ende November 2015 umgezogen und im Gebäudeteil Hülchrather Straße des Fachgerichtszentrums angekommen. Nach einer nur einwöchigen Unterbrechung des Sitzungsbetriebs fanden am 30.11.2015 planmäßig die ersten Sitzungen in den neuen Sitzungssälen statt. Bereits eine Woche zuvor hatte das Landesarbeitsgericht seinen neuen Saaltrakt mit drei Sitzungssälen in Betrieb nehmen können.

Die neuen Sitzungssäle haben neben einer modernen technischen Ausstattung auch eine neue Nummerierung erhalten:

Das Arbeitsgericht Köln hält seine Sitzungen derzeit in den Sälen I bis VI im linken Flügel des Erdgeschosses ab. Bis zur Fertigstellung der Sitzungssäle VII bis IX im rechten Flügel des Erdgeschosses finden Sitzungen des Arbeitsgerichts Köln darüber hinaus in den Räumen 8 und 9 (Erdgeschoss links) sowie im Raum 135, dem ehemaligen Sitzungssaal 100 des Landesarbeitsgerichts, im ersten Stock statt. Das Landesarbeitsgericht hält seine Sitzungen in den Sälen X bis XII in der ersten Etage des Gebäudes ab. Dort befindet sich nunmehr auch die neu gestaltete und künftig von beiden Gerichten gemeinsam genutzte Bibliothek.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht freuen sich sehr über die schönen und hellen neuen Räumlichkeiten und haben dies und den Start der gemeinsamen Nutzung des Fachgerichtszentrums mit einer Warm-up Party am 04.12.2015 gefeiert.

Parkplätze stehen für die Besucher des Gebäudes zunächst in den umliegenden Straßen der Nachbarschaft zur Verfügung. Darüber hinaus kann am Lentpark geparkt werden. Die Parkplätze am Lentpark können in 450 Meter Entfernung über die Innere Kanalstraße sowie in 600 Meter Entfernung über die Amsterdamer Straße 1 angefahren werden.

Landesarbeitsgericht Köln richtet zum 01.01.2016 Fachkammern ein

Der am 01.01.2016 in Kraft tretende Geschäftsverteilungsplan sieht erstmals die Bildung von Fachkammern und Beschwerdekammern beim Landesarbeitsgericht Köln vor.

Mit der 5., der 10. und der 11. Kammer werden insgesamt drei Fachkammern für das Recht der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet. In entsprechend reduziertem Umfang werden diese drei Fachkammern daneben für allgemeine Sachen zuständig bleiben.

Darüber hinaus regelt der Geschäftsverteilungsplan die Einrichtung von insgesamt drei Beschwerdekammern. Mit Beginn des Jahres werden nur noch die 1. und die 9. Kammer für die Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen zuständig sein. Alle eingehenden Streitwertbeschwerden werden künftig der 4. Kammer zugewiesen.

Kölner Ortstagung des Arbeitsgerichtsverbandes am 23.11.2015

Etwa 120 Teilnehmer waren der Einladung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes zur Kölner Ortstagung am 23.11.2015 in den großen Saal des DGB-Hauses gefolgt. Dort begrüßte der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein neben dem Referenten Professor Dr. Raimund Waltermann, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit an der Universität Bonn, unter anderen auch die Ehrenpräsidenten des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hanau und Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln a.D. Dr. Udo Isenhardt, den Vizepräsidenten des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis sowie den ehemaligen Leiter der Kölner Ortstagungen und Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln a.D. Dr. Heinz-Jürgen Kalb.

Das Vortragsthema lautete: „Verhältnis und Ablösung arbeitsrechtlicher Gestaltungsmittel, insbesondere („Ablösung“) durch Betriebsvereinbarung“. Ausgangspunkt der Überlegungen bildete das Aufsehen erregende Urteil des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 05.03.2013 – 1 AZR 417/12 –, insbesondere im Hinblick auf dessen zweiten Leitsatz, demzufolge die Arbeitsvertragsparteien ihre Absprachen betriebsvereinbarungsoffen gestalten könnten und dies regelmäßig anzunehmen sei, wenn der Vertragsgegenstand in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sei und einen kollektiven Bezug habe. Prof. Dr. Waltermann beleuchtete die Entscheidung kritisch. Dabei ordnete er sie in die Regelungsregime der arbeitsrechtlichen Gestaltungsmittel ein, durch deren Architektur er die Zuhörer mit seinem lebendigen Vortrag führte. Den vollständigen Tagungsbericht finden Sie [hier](#).

Im Anschluss an eine lebhafte Diskussion setzten die Teilnehmer den Gedankenaustausch bei Kölsch und belegten Broten fort.

Die nächste Kölner Ortstagung des Arbeitsgerichtsverbandes wird voraussichtlich im Juni 2016 stattfinden.

Unternehmenspraxis für Arbeitsrichter

Richterin Nadja Raus, Arbeitsgericht Köln, hat vom 27.07.2015 bis zum 04.09.2015 eine unternehmenspraktische Zeit bei einem Unternehmen in Monheim am Rhein absolviert. Mit Frau Raus haben nun schon fünf Richterinnen und Richter aus dem Bezirk im Rahmen solcher Praktika Einblick in die Arbeitsabläufe von Unternehmen und die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Personalabteilung erhalten. Die beteiligten Unternehmen und die Richterinnen und Richter

schätzen diesen Austausch sehr und es ist beabsichtigt, diesen weiter zu etablieren und interessierten Richterinnen und Richtern in regelmäßigen Abständen eine Unternehmenspraxis zu ermöglichen. So wird Richter Dr. Sebastian Neumann, Arbeitsgericht Köln, Anfang des Jahres 2016 eine unternehmenspraktische Zeit bei einem Unternehmen in Düsseldorf verbringen.

Terminvorschau

Vortragsveranstaltungen des Bonner Anwaltvereins

Vortragsveranstaltungen des Bonner Anwaltvereins

Am 27.01.2016 wird Herr RA Prof. Dr. Martin Reufels über „Fehler im arbeitsgerichtlichen Vergleich – Fallen und Chancen“ vortragen. Die Veranstaltung findet von 19:00 bis 21:00 Uhr im Universitätsclub Bonn, Konviktstraße 9, 53113 Bonn statt.

Am 20.04.2016 wird Herr RA Markus Achenbach einen Vortrag über „Das Arbeitszeugnis“ halten. Auch diese Veranstaltung findet von 19:00 bis 21:00 Uhr im Universitätsclub Bonn, Konviktstraße 9, 53113 Bonn statt.

Bescheinigungen nach § 15 FAO werden erteilt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird für Mitglieder des BAV jeweils ein Kostenbeitrag in Höhe von € 40,00, bzw. € 20,00 für alle in den letzten zwei Jahren zugelassenen Mitglieder, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhoben. Für Nichtmitglieder fällt jeweils eine weitere Bearbeitungspauschale in Höhe von € 10,00 an. Anmeldungen erbittet der Bonner Anwaltverein unter bonneranwaltverein@t-online.de bzw. per Fax unter 0228-651831.

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen.